

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 1)

Januar 2026

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der **Januar-Ausgabe 2026 von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die im **Gesetzentwurf zum 13. Änderungsgesetz des SGB II** geplante **Totalsanktion bei »hartnäckiger Terminverweigerung«**, wie es im Gesetzentwurf heißt. Die neue Sanktionierungsmöglichkeit findet sich nicht in den Paragrafen, die Leistungsminderungen regeln, sondern bei der Leistungsvoraussetzung der Erreichbarkeit.

Im Falle der Totalsanktionierung wird Nichterreichbarkeit fingiert. Ob das Ganze so kommt, wie geplant, ist derzeit noch nicht mit Sicherheit vorherzusagen. Im parlamentarischen Verfahren kann sich Einiges ändern. Da die geplanten Neuregelungen nach meiner Einschätzung vom »**Sanktionsdiskurs**« dominiert werden, sind Entschärfungen hier nicht zu erwarten, allenfalls verfahrenstechnische Korrekturen. Die Vielschichtigkeit des Sanktionsdiskurses stelle ich ab Seite 19 dar, die konkrete Sanktionierung von Terminverweigerern ab Seite 23. Das **Ablaufschema bis hin zur Totalsanktionierung steht auf Seite 32**. Das Schema stammt aus der Anlage der Bundesratsdrucksache 765/2025.

Ich habe das **Ablaufschema als animierte Präsentation kommentiert auch auf Youtube** gestellt:

<https://youtu.be/wxOmkOLY808> (bei Einstellung Qualität auf HD stellen, falls das nicht automatisch geschieht)

Mein Fortbildungsprogramm für das erste Halbjahr steht auf den Seiten 4 bis 18 (Überblick auf Seiten 4/5 und Beschreibungen ab Seite 6)

Die nächsten Seminare im Februar 2026

- | | |
|--------------|---|
| 3.02.2026 | Der Kinderzuschlag: Voraussetzungen, Berechnung - der besondere Beratungsbedarf (9-12 Uhr) |
| 11.02.2026 | Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen (9-16 Uhr) |
| 12.02.2026 | Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III (9-12 Uhr) |
| 24./25.02.26 | Zweitägige SGB II-Grundschulung (jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr)
(Für Teilnehmende sind Teilnahmen bei den Update-Seminaren aufgrund der geplanten Änderungen ab Juli 2026 kostenfrei) |

Alle Seminare des ersten Halbjahrs finden Sie ab Seite 4 oder auf:

[https://www.sozialrecht-justament.de/seminare](http://www.sozialrecht-justament.de/seminare)

Inhalt der Januar - Ausgabe (2026) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online	4
Der vorläufige Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen).....	4
Seminarbeschreibungen (chronologisch)	6
Der »Sanktionsdiskurs« und die geplante Totalsanktionierung von »Terminverweigerern«	19
Der »Sanktionsdiskurs«	19
»Sanktionen werden vereinheitlicht und verschärft«.....	20
Hauptargument: Der beschäftigungsfördernde Effekt der Sanktionierung	20
Der »Sanktionsdiskurs«	21
Der »Sanktionsdiskurs« ist vielschichtig und verfehlt seine Wirkung nicht	21
Schaffen Sanktionen Beschäftigung? – das glaubt auch der Gesetzgeber nicht.....	21
Eine Facette des »Sanktionsdiskurses«: Sanktionen dienen dem Schutz der existenzsichernden Leistung des SGB II	22
»Hartnäckige Terminverweigerer« – Entziehung der Leistung aufgrund fehlender Erreichbarkeit	23
Was ist ein Meldeversäumnis?	23
Änderungen der Sanktionen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II (neu)	24
Verfahrensrechtliche Fragen zum wiederholten Meldeversäumnis.....	25
Sanktionszeitraum (Beginn)	25
Leistungsentzug bei »Terminverweigerung« nach § 7b Abs. 4 SGB II (neu)	26
Die geplante Neuregelung in § 7b Abs. 4 SGB II fingiert Nichterreichbarkeit	26
Voraussetzung des Leistungsentzugs bei Meldeversäumnissen: Drei Meldeversäumnisse im Falle von drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen bei entsprechender Rechtsfolgenbelehrung	26
Soll der geplante Umweg über die Nichterreichbarkeit das Sanktionsurteil des BVerfG umgehen?	27
Rechtsfolge der »fingierten Nichterreichbarkeit«	28
Absurde Konstellationen bei der geplanten Totalsanktionierung möglich.....	29
Rechtsfolgen der fingierten Nichterreichbarkeit für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.....	30
Mit der Nichterreichbarkeit und dem persönlichen Leistungsausschluss entfällt nicht die Antragswirkung (des Antrags der ausgeschlossenen Person) für die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	30
Die »Härtefallprüfung«	31
Das Vorgehen bei Terminverweigerung laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25	32

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2025. Die Änderungen des Jahres 2025 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Kindersofortzuschlags auf 25 Euro, des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 556 Euro und die Erhöhung des Höchstbetrags beim Kinderzuschlag auf 297 Euro pro Kind). Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am Donnerstag, 4. Dezember 2025 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 90 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Geplant ist vorerst, dass die **Kurzmeetings den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offenstehen**.

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink.

Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online

Vorankündigung: Nach der Verabschiedung des 13. Änderungsgesetzes zum SGB II mit der Änderung des Bürgergelds zur »Neuen Grundsicherung« werde ich Seminare zu den Änderungen anbieten. Aufgrund der bisher bekannt gewordenen Änderungen, dürfte eine Halbtagesseminar für Berater*innen mit guten SGB II-Kenntnissen ausreichen.

Teilnehmende meiner SGB II-Grundschulungen im Dezember 2025 und Februar 2025 können kostenfrei an den »Update-Seminaren zur Neuen Grundsicherung« teilnehmen. Zum Zeitpunkt der SGB II-Grundschulung im April 2026 müssen die gesetzlichen Änderungen schon verabschiedet sein, wenn der geplante Änderungszeitpunkt 1. Juli 2026 gehalten werden soll. Ansonsten steht den Teilnehmenden auch dieser Schulung der kostenfreie Zugang zu den Update-Seminaren offen.

Der vorläufige Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

FEBRUAR			
Mo	Di	Mi	Do
2	3 Kinderzuschlag kompakt	4	5
9	10	11 Wohngeld	12 Aussteuerung Krankengeld kompakt
16 Rosenmontag	17 Faschingsdienstag	18	19
23	24	25 SGB II Grundschulung	26

Beschreibungen der Seminare finden Sie ab Seite 5

Kompaktseminare dauern in der Regel von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Alle anderen Seminare dauern jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr.

Nach Verabschiedung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes werden weitere Termine zu den Änderungen angeboten.

MÄRZ			
Mo	Di	Mi	Do
2	3	4	5
9 KdU SGB II/SGB XII	10	11 Kompaktseminar Störungen beim SGB II-Leistungsbezug	12 Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe
16	17 kompakt: Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung	18	19
23	24 Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen	25	26 Familienleistungen - der große Überblick

APRIL

Mo	Di	Mi	Do
Ostern			
13 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	14	15 16 SGB II Grundschulung	
20	21	22	23
27	28 Mitwirkungspflichten und Sanktionen im SGB II -kompakt	29	30 Kompakt: SGB II - Besonderheiten beim Leistungsanspruch Selbstständiger

MAI

Mo	Di	Mi	Do
27	28	29	30
4 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	5	6	7 Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit? Ganztägig
11	12	13 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	14 Christi Himmelfahrt

JUNI

Mo	Di	Mi	Do
22	23 24 SGB II Grundschulung		25
29 9-12 Workshop Digitalisierung der Sozialverwaltung...	30 Aussteuerung Krankengeld kompakt	1	2

Seminarbeschreibungen (chronologisch)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für drei Monate ab Seminarenden zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen stets aktualisiert finden Sie ebenfalls unter www.sozialrecht-justament.de

Preise (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundschulung: 290 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

Information zu den SGB II-Grundschulungen ab Februar 2026:

Aufgrund des Gesetzes zur geplanten "neuen Grundsicherung" wird es voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 gesetzliche Änderungen geben. Die Änderungen betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Regelungen des SGB II.

Wann das Gesetz verabschiedet wird, steht – Stand Dezember 2025 – noch nicht endgültig fest. **Der Zeitplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht vor, dass das Gesetzgebungsverfahren mit der Bundesratssitzung am 27. März 2026 abgeschlossen wird (siehe Seite #).** Die zweite und dritte Lesung des Gesetzes im Bundestag soll am 5. und 5. März 2026 erfolgen. **Zum Zeitpunkt der Grundschulungen im ersten Halbjahr 2026 dürfte inhaltlich feststehen, was sich mit dem Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Regelungen ändern wird. Diese Änderungen werden im Seminar berücksichtigt.**

Zusätzliches Angebot: Im Jahr 2026 führe ich mehrere Halbtagesveranstaltungen zu den Änderungen im SGB II durch. Die Teilnahme an diesen Update-Seminaren ist für Teilnehmer*innen der Grundschulungen kostenfrei. Damit ist sichergestellt, dass alle Teilnehmer*innen der Grundschulungen auch nach Inkrafttreten des 13. Änderungsgesetzes (größtenteils für den 1. Juli 2026 geplant) über aktuelles Wissen in den geänderten Teilen verfügen.

Dienstag, 3. Februar 2026 (9-12 Uhr)

Der Kinderzuschlag: Voraussetzungen, Berechnung - der besondere Beratungsbedarf

Nach dem Scheitern der Kindergrundsicherung wird uns der Kinderzuschlag noch längere Zeit erhalten bleiben. Das Seminar zeigt kompakt, welche Voraussetzungen der Anspruch auf Kinderzuschlag hat. Im Seminar wird auch die Berechnung des Kinderzuschlags nachvollziehbar behandelt. Beim Kinderzuschlag gibt es einen erhöhten Beratungsbedarf, da der Zeitpunkt der Antragstellung und auch die mögliche Begrenzung des Antrags große Auswirkungen auf die Höhe des Leistungsanspruchs haben kann.

In vielen Beispielen wird gezeigt, dass ein Anspruch oftmals auch dann besteht, wenn er auf den ersten Blick als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Die Themen des Seminars im Einzelnen sind:

1. Der Bedeutungsgewinn des Kinderzuschlags seit 2023 (Darstellung anhand von Beispielen)
2. Formale Voraussetzung: die Antragstellung (schriftlich)
3. Antragswirkung und Antragsbeschränkung
4. Weitere Besonderheit im Verfahrensrecht
5. Grundvoraussetzungen, die die Kinder erfüllen müssen
6. Die Regelvoraussetzungen nach § 6a Abs. 1 BKGG
 - Leistungsvoraussetzung: Bezug von Kindergeld
 - Leistungsvoraussetzung: Mindesteinkommen
 - Leistungsvoraussetzung: Keine Bedürftigkeit aufgrund von Einkommen oder Vermögen im Sinne des SGB II bei ansonsten grundsätzlich vorhandenem Anspruch

- Sonderfälle der Leistungsberechtigung: Anspruch, obwohl keine SGB II-Leistungen vom antragstellenden Elternteil bezogen werden können
 - Der erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 1a BKGG und das Hineinwachsen in den Kinderzuschlag
7. Die Systematik der Berechnung des Kinderzuschlags
 8. Die Rechenschritte
 9. Der Elternbedarf – eine wichtige Größe zur Berechnung des KiZ
 10. Berechnung des KiZ anhand von Beispielen

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch, 11. Februar 2026 (9 bis 16 Uhr)

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

Wie Fragestellungen aus der Beratung zeigen, ist das Wohngeldrecht komplizierter als es zunächst zu sein scheint. Im Seminar geht es auch darum Wohngeldansprüche zu erkennen. Im Seminar werden auch geeignete Wohngeldrechner und Ihre spezifischen Fehler dargestellt (wenn sie nicht bis dahin behoben wurden).

Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Bürgergeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Bürgergeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftsosten im SGB II/SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 12. Februar 2026 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert. Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung. Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

Themen des Online-Seminars sind:

Teil 1: Die »Aussteuerung« aus dem Krankengeld (§ 48 SGB V)

- Gesetzliche Grundlage der »Aussteuerung«
- Rechtliche Bedeutung von »dieselbe Krankheit«
- Die Berechnung der Blockfrist von 3 Jahren
- Das Hinzutreten einer weiteren Krankheit
- -Rechtsfolgen der Aussteuerung

Teil 2: Die »Nahtlosigkeitsregelung« (§ 145 SGB III) systematisch

- Der »Normzweck« der Nahtlosigkeitsregelung: Vermeidung eines negativen Kompetenzkonflikts bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit durch die Arbeitsagentur und den Rentenversicherungsträger zu Lasten der leistungsberechtigten Person

Der rechtliche Unterschied zwischen einem »Arbeitsverhältnis« und einem »Beschäftigungsverhältnis« (Beschäftigungslosigkeit nach § 138 SGB III trotz bestehenden Arbeitsverhältnisses)

- Notwendigkeit der »subjektiven Verfügbarkeit«
- Voraussetzung, dass die Erwerbsminderung nach Einschätzung der Arbeitsagentur noch mindestens 6 Monate fortbesteht
- Voraussetzung: Erwerbsminderung von Rentenversicherungsträger noch nicht positiv festgestellt
- Fallkonstellationen im Rahmen der Prüfung, ob die Nahtlosigkeitsregelung Anwendung findet

Teil 3: Praktische Darstellung: Die Praxis der Nahtlosigkeitsregelung und ihre Probleme

- Den Arbeitslosengeldantrag richtig ausfüllen
- Die Mitwirkungspflicht zur Schweigepflichtentbindung oder zur Vorlage bestehender Gutachten
- Das Informationsschreiben
- Der Gesundheitsfragebogen
- Die Frage, an wen die AU-Meldung gehen soll

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag/Mittwoch, 24./25. Februar 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung. Die Schulung eignet sich für Einsteiger, aber auch für Berater*innen, die ihr Wissen auffrischen wollen und die einen systematischen Zugang zu den Grundlagen des SGB II erlernen möchten. Die vier Module dauern ca. jeweils einen halben Tag.

Modul 1: »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

Modul 2: »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

Modul 3: »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

Modul 4: »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an allen Kurzmeetings innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Grundschulung kostenfrei teilzunehmen**. In den Kurzmeetings können aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden (Themen: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld und Verfahrensrecht). Es werden mindestens 4 Kurzmeetings stattfinden, zu denen Seminarteilnehmende per E-Mail eingeladen werden.

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Information zu SGB II-Grundschulungen, die vor der Verabschiedung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes stattfinden:

Aufgrund des Gesetzes zur geplanten "neuen Grundsicherung" wird es voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 gesetzliche Änderungen geben. Die Änderungen betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Regelungen des SGB II. Wann das Gesetz verabschiedet wird, steht – Stand Dezember 2025 – noch nicht endgültig fest. **Der Zeitplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht vor, dass das Gesetzgebungsverfahren mit der Bundesratssitzung am 27. März 2026 abgeschlossen wird.** Die zweite und dritte Lesung des Gesetzes im Bundestag soll am 5. und 5. März 2026 erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Seminars dürfte inhaltlich feststehen, was sich mit dem Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Regelungen ändern wird. Diese Änderungen werden im Seminar berücksichtigt.

Im Jahr 2026 führe ich mehrere Halbtagesveranstaltungen zu den Änderungen im SGB II durch. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist für Teilnehmer*innen der Grundschulungen kostenfrei. Damit ist sichergestellt, dass alle Teilnehmer*innen der Grundschulungen auch nach Inkrafttreten des 13. Änderungsgesetzes (größtenteils für den 1. Juli 2026 geplant) über aktuelles Wissen in den geänderten Teilen verfügen.

Montag, 9. März 2026 (9 bis 16 Uhr)

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die geplanten Änderungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes werden berücksichtigt. Laut Zeitplan des BMAS müsste zum Zeitpunkt des Seminars die erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag erfolgt sein und lediglich noch die Zustimmung des Bundesrat erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II.

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessen Unterkunftsbedarfen
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug (die Rechtsprechung zur Übernahme doppelter Mieten im Umzugsmonat)

Das Thema »Mietschulden« wird nicht in der Tiefe behandelt. Ich werde im 2. Halbjahr 2026 ein Kompaktsseminar nur zu Mietschulden anbieten.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch, 11. März 2026 (9 bis 12 Uhr)

Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt.

Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (**Versagung oder Entziehung der Leistung**) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Themen des Online-Seminars sind:

1. **Störung: Der nichtgestellte Antrag**
 - Die konstitutive Bedeutung des Antrags im SGB II
 - Systematik der Gründe der Nichtstellung von Anträgen auf Bürgergeld
2. **Rechtliche Möglichkeiten einer rückwirkenden Antragstellung**
 - Die wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X
 - Der nichtgestellte Antrag und der sozialrechtliche Herstellungsanspruch
 - Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X
3. **Umdeutung eines Antrags auf Sozialhilfe in einen Antrag auf Bürgergeld**

4. Empfehlung, hilfsweise einen SGB II-Antrag bei unklarer vorrangiger Leistung stellen
5. Störung: Verweigerung der Antragsannahme, Abwehrberatung mit Verzichts- bzw. Rücknahmeerklärung
 - Störung: Antragsannahme verweigert
 - Rechtmäßigkeit der Verzichtserklärungen und Rücknahmeerklärungen bezüglich eines Antrags
 - »Abmelden« aus dem Leistungsbezug gilt als Verzicht auf die Auszahlung der Leistung
 - Bei Verzichtserklärungen und Antragsrücknahmen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch prüfen – Beschwerde beim Jobcenter
6. Verzögerungen bei der Leistungsbewilligung durch Mitwirkungspflichten »scheibchenweise« - zur Entscheidungsreife im Antragsverfahren
7. Störung: Die Beschaffung von Beweisurkunden
8. Störung: Bearbeitungszeit (Der »Neukundenprozess« und die »vorläufige Leistungserbringung«)
9. Der einstweilige Rechtsschutz: Regelungsanordnung, Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, Sicherungsanordnung

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 12. März 2026 (9 bis 12 Uhr)

Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsge setze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

Online über Zoom von 13.00 bis 16.00 Uhr, im Dezember 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 17. März 2026 (9 bis 12 Uhr)

Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII. Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

Inhalte sind (mindestens):

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur **Anrechnung von Einkommen im SGB II**

- Neue Rechtsprechung zur Anrechnung von **Jahressonderzahlungen**
- **Doppelte Freibeträge** bei Lohnzahlungen für zwei Monate in einem Monat durch Wechsel des Auszahlungsmodus (typisch beim Übergang von einer Zeitarbeitsverhältnis zu einem normalen Arbeitsverhältnis)
- **Wann entsteht Einkommen und wann ändert sich nur die Form des Vermögens?**
- Die Bedeutung der rechtlichen Regelung, dass Leistungen des 4. Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nur vorrangig sind, für die Berechnung von Einkommen.

Die aktuelle Rechtsprechung zum Ausschluss neu zugewanderter EU-Bürger*innen

- Die neue Rechtsprechung des **EuGH zu Familienangehörigen**
- Der Streit darum, wann die »**Erwerbstätigeneigenschaft**« (vormals »Arbeitnehmerstatus« genannt) vorliegt.
- Antworten des Bundessozialgerichts zur Frage: Unter welchen Voraussetzungen können EU-Bürger*innen SGB II-Leistungen (oder SGB XII-Leistungen) allein deshalb erhalten, weil sie sich schon mindestens 5 Jahre gewöhnlich im Inland aufhalten?
- Derzeit noch offen Rechtsfrage: Welche sozialrechtliche Bedeutung hat es, wenn die **Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeit feststellt**, dagegen aber Rechtsmittel eingelegt werden?

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur vorläufigen Leistungsbewilligung im SGB II

- Änderungen während der **vorläufigen Leistungsbewilligung**
- Begrenzung der Möglichkeit, nach abschließender Entscheidung des Jobcenters noch Unterlagen nachzureichen (Hier stelle ich die aktuelle Rechtsprechung vor, aber auch die Änderungen, die ab Juli 2026 geplant sind und die Rechtsprechung teilweise einschränkt).

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur **Verjährung von Erstattungsansprüchen des Jobcenters**

- Das Grundsatzurteil des Bundessozialgericht und die geänderte Praxis der Jobcenter
- Die derzeit noch offene Rechtsfrage (vielleicht bis dahin geklärt), ob ein Aufrechnungsbescheid schon ergehen darf, bevor der Erstattungsanspruch bindend geworden ist.
- Die eingeschränkte Wirkung der **Minderjährigenhaftungsbeschränkung** (Entschuldung volljährig gewordener SGB II-Leistungsberechtigter) bei Altfällen

Weitere Themen können bei entsprechender Rechtsprechung dazukommen.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 24. März 2026 (9 bis 16 Uhr)

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Inhalte sind:

- 1. Europarechtliche Grundlagen der Freizügigkeit, Diskriminierungsfreiheit und ihrer Einschränkungen**
- 2. Der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Fassung**
 - Der Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
 - Der Ausschluss von AusländerInnen ohne »materiellem« Aufenthaltsrecht und die »Rückausnahme« nach mehr als 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt
 - Der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
 - Europarechtswidrigkeit der Fassung des Ausschlusses vom Dezember 2026: der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten
- 3. Freizügigkeitsrechte, die SGB II / SGB XII-Anspruch ermöglichen**
 - Die Erwerbstätigeneigenschaft – Rechtsprechung des EuGH zur Erwerbstätigeneigenschaft (oftmals auch als »Arbeitnehmerstatus« bezeichnet).
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Arbeitsplatzverlust
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei vorübergehender Erwerbsminderung
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Schwangerschaft
 - Familienangehörige
 - Erhalt des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts bei Tod, Wegzug und Scheidung des/der Partners/Partnerin, von dem das Recht abgeleitet war.
 - Zur Problematik abgeleiteter Aufenthaltsrechte bei unverheirateten Paaren mit Kindern
 - Daueraufenthaltsrecht: Regelvoraussetzung und Ausnahmen in bestimmten Fallkonstellationen
- 4. »Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 SGB XII**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 26. März 2026 (9 bis 16 Uhr)

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

Themen des Online-Seminars sind:

1. Kindergeld

- Anspruchsberechtigte
- Ausländerrechtliche Einschränkungen
- Der Kindergeldanspruch von EU-Bürger*innen
- Das »Differenzkindergeld« und die VO(EG) 883/2004
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB II
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB XII und die Lösung der sich widersprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII
- Das Berechtigungsbestimmungsrecht der Eltern beim Wechselmodell
- Die Problematik der Rückforderung von Kindergeld

2. Kinderzuschlag

- Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag
- Die dreifache Bedeutung von Einkommen beim Kinderzuschlag
- Berechnung des Kinderzuschlags mit Beispielen

3. Der Unterhaltsvorschuss

- Definition von »alleinerziehend« nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)
- Anhängige Rechtsfrage beim BVerwG: Ist Unterhaltsvorschuss möglich, wenn eine Ehe aus ausländerrechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Haushalt geführt werden kann?

4. Elterngeld

- Die Definition von »alleinerziehend« entsprechend der Definition des EStG
- Der Status »getrennt erziehend« beim Elterngeld
- Mindestelterngeld, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonat, Partnerschaftsbonus
- Die Anrechnung von Elterngeld im SGB II

5. Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG und BAB, für Alleinerziehende im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

- Die unterschiedliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags in den einzelnen Gesetzen

6. Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) und die Befreiung von Kita-Gebühren

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 13. April 2026 (9 bis 12 Uhr)**Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

Themen (mit sehr unterschiedlichem Umfang) entsprechend des aktuell vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung:

- Grundsätzliche Umorientierung hinsichtlich des **Vorrangs der Arbeitsvermittlung** gegenüber der Weiterbildung
- **Konkretisierung der Feststellung fehlender Erreichbarkeit** und der Rechtsfolge des Wegfalls des Leistungsanspruchs
- Verschärfung der **Zumutbarkeit von Arbeit im Falle der Kindererziehung** und bei nicht erfolgsversprechender selbstständiger Erwerbsarbeit
- **Abschwächung des Kooperationsplans** zugunsten der Verpflichtung durch die Jobcenter
- Änderung der **Vermögensfreigrenzen**
- Bürokratisch aufwändige Änderungen bei der Anerkennung von **Aufwendungen für die Unterkunft (Änderungen gelten auch für das SGB XII)**, Neuregelung der Karenzzeit, Durchsetzung der **Mietpreisbremse über das Sozialrecht**, neue **Möglichkeit einer quadratmeterbezogenen zusätzlichen Mietobergrenze**
- Deutliche **Verschärfung und Erweiterung der Sanktionen bei Pflichtverletzungen** im Rahmen der Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit und bei Meldeversäumnissen
- Änderungen bei der **abschließenden Leistungserbringung nach vorläufiger Entscheidung**
- Neue **Auskunftspflicht für Vermieter*innen (bußgeldbewehrt)**
- **Haftung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin im Fall von Schwarzarbeit** für die vom Jobcenter erbrachte Leistung
- **Erweiterte Software-Entwicklung des IT-Systemhauses** der Arbeitsagentur als gesetzgeberischer Auftrag

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch/Donnerstag, 15./16. April 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)**Zweitägige SGB II-Grundschulung**

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Nähtere Infos siehe Beschreibung zur Grundschulung 24./25. Februar 2026 (auf Seite #)

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 28. April 2026 (9 bis 12 Uhr)**Kompaktseminar: Deutliche Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt. Nach den Plänen des Gesetzgebers sollen die Sanktionsregelungen nicht erst am 1. Juli 2026 in Kraft treten, sondern schon ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes.

Die Neuregelung der Sanktionen §§ 31ff. SGB II

Themen sind:

Zur Einführung:

- Von Arbeitsscheuen zu Arbeitsverweigerer. Eine kurze Geschichte der Sanktionen vor und seit Einführung des SGB II (siehe auch **SOZIALRECHT JUSTAMENT 2022, 95-103** unter Archiv)
- Der Ausgangspunkt: Das Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 und seine unterschiedliche Auslegung

Die Neuregelungen im Einzelnen:

- Der Vermittlungsvorrang und die Verschärfung der Zumutbarkeit
- Abschwächung des Kooperationsplans zugunsten der Verpflichtung durch Jobcenter
- Die Sanktionstatbestände (entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Verstöße werden aber aufgrund geänderter Zumutbarkeitsregelungen und schärferer Verpflichtungen wahrscheinlicher)
- Die Verschärfung der Sanktionen
- Das Prinzip der »wiederholten Pflichtverletzungen« (was wiederholt verfahrensrechtlich bedeutet)
- Die unklaren Regelungen zur Berücksichtigung psychischer Erkrankungen
- Meldeversäumnisse und deren Sanktionierung

Online über Zoom von 13.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 30. April 2026 (9 bis 12 Uhr)**Kompaktseminar: Bürgergeld/Grundsicherungsgeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige**

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens Selbständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbstständige werden dargestellt.

Strittig sind oftmals die Ausgaben, die Selbstständige nennen. Steuerberatungen sind oftmals keine Hilfe, wenn es um das Ausfüllen der Anlage EKS und um Beratung hinsichtlich der Besonderheiten des SGB II für Selbstständige geht. Ursache dafür ist, dass sich das Steuerrecht fundamental von den Regelungen des SGB II unterscheidet.

Aufgrund des **13. SGB II-Änderungsgesetzes** wird die **Zumutbarkeit**, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen verschärft, wenn die Selbstständigkeit eine geringe Erfolgsaussicht hat. Wie diese Erfolgsaussicht festgestellt wird, regelt das Gesetz laut Gesetzentwurf nicht. Die Möglichkeit, verspätet Unterlagen bei der abschließenden Entscheidung des Jobcenters einzureichen, wird durch das 13. Änderungsgesetz eingeschränkt.

Im Seminar wird die Anrechnung von Einkommen selbstständiger sowie die Probleme beim Ausfüllen der EKS eingegangen.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 4. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr oder 13 bis 16 Uhr)**Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Das Halbtagesseminar kann vor- oder nachmittags absolviert werden.

Beschreibung siehe Beschreibung des gleichen Seminars am 13. April 2026 (Seite #)

Donnerstag, 7. Mai 2026 (9 bis 16 Uhr)**Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit?**

Die Vorschläge der Sozialstaatsreform beinhaltet einerseits die Zusammenlegung verschiedener Sozialleistungen, andererseits eine Digitalisierung der Leistungserbringung. **Standardisierungen** und **Pauschalisierungen** sollen zu einem zukunftssicheren Sozialstaat führen.

Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform ist kein Wandel der »sozialen Konstruktion sozialer Probleme«. Nicht die Feststellung neuer sozialer Probleme, denen die bisherigen sozialen Sicherungssysteme nicht gerecht werden, ist Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform, sondern es ist die verwaltungstechnische Organisation der Sozialverwaltung, die zum Problem gemacht wird.

Die Problemdiskussion wird hauptsächlich durch die Herausforderung der Digitalisierung vorangetrieben. Dass digitalisiert werden muss, wird vorausgesetzt. **Die Digitalisierung ist dabei durchaus widersprüchlich:** Einerseits gilt sie als Bürokratiebremser, indem sie fordert, dass Gesetze einfacher im Sinne eines Digital-Cheks werden, andererseits stützen KI-Anwendungen bürokratische Verfahren.

Die Perspektive der Sozialen Arbeit spielt in der aktuellen Diskussion allenfalls eine untergeordnete Rolle.

In dem Seminar stelle ich zunächst Grundzüge der Diskussion um eine Sozialstaatsreform dar. Wichtige Impulse, wie Gutachten des Nationalen Kontrollrats, werden dargestellt. Ebenso stelle ich die Positionen wichtiger Akteure vor, die hier aktiv beteiligt sind, vor. Mit der Diskussion um eine Sozialstaatsreform werden nicht politische Definitionen sozialer Probleme verhandelt. Sie zielt auf die Organisation der sozialen Hilfen. Das ist der große Unterschied zur Hartz-Kommission, die aufgrund der Beschreibung eines sozialen Problems der schlechten Integration von Arbeitslosen eine Organisationsreform einforderte.

Das Seminar wird als Workshop konzipiert. Ich gebe kurze Impulse zum Diskussionstand und den Facetten der Sozialstaatsreform.

Das Seminar richtet sich an Praktiker*innen der Sozialen Arbeit und an Führungskräfte der freien Wohlfahrtspflege.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch, 13. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)**Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**

Bisher (Stand 30.11.2025) ist nur der Referentenentwurf des Gesetzes bekannt (»Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze«). Größere Änderungen sind demnach im Bereich der Anrechnung von Vermögen, der Karenzzeit bei der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und bei den Sanktionstatbeständen und der Höhe der Sanktionen vorgesehen.

Beschreibung siehe Beschreibung des gleichen Seminars am 13. April 2026 (Seite #)

Dienstag/Mittwoch, 23./24. Juni 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Nähere Infos siehe Beschreibung zur Grundschulung 24./25. Februar 2026 (auf Seite #)

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 29. Juni 2026 (9 bis 12 Uhr)

Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen E-Akten mit **digitalisierten Fachverfahren** und **Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 30. Juni 2025 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nähere Infos siehe Beschreibung des gleichen Seminars am 12.2.2026 (auf Seite #)

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Der »Sanktionsdiskurs« und die geplante Totalsanktionierung von »Terminverweigerern«

Der »Sanktionsdiskurs«

Zentrales politisches Thema des 13. Änderungsgesetzes stellen die **Verschärfungen der Sanktionen** dar. Die Verschärfungen beziehen sich sowohl auf Sanktionen **bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit** als auch auf **Meldeversäumnisse**.

Der Sanktionsdiskurs bestimmt die Weiterentwicklung des SGB II

Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes verschwand der Begriff der »**Sanktionen**« aus dem SGB II. Der Unterabschnitt 5 zum Abschnitt »Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts« wurde von »**Sanktionen**« in »**Leistungsminderungen**« umbenannt. Auch der Gesetzwurf der Bundesregierung zum 13. SGB II-Änderungsgesetz vermeidet den Begriff der Sanktionen. Er findet sich kein einziges Mal im Gesetzentwurf.

In Nachfolgendem verwende ich dennoch den Begriff der Sanktionen. Als Sanktion wird ein Zwangsmittel verstanden, um jemanden zu einem bestimmten Handeln zu zwingen. »**Leistungsminderungen**« werden genau zu diesem Zweck eingesetzt. Es geht darum »**deviantes Verhalten**« zu sanktionieren.

Im »**Sanktionsdiskurs**« wurde von der Politik der Begriff des »**Totalverweigerer**« eingeführt. Näheres zum Begriff des »**Totalverweigerer**« und seiner Wirkmächtigkeit können interessierte Leser*innen den Materialien in der Fußnote entnehmen.¹

Der »Totalverweigerer«

Der Begriff des »**Totalverweigerer**« hat keinen Eingang in das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der SGB II geführt. Im aktuellen Gesetzentwurf wird nun zwischen »**Arbeitsverweigerern**« und »**Terminverweigerern**« unterschieden.

**Im Gesetzentwurf:
»Arbeitsverweigerer« und
»Terminverweigerer«**

An mehreren Stellen der Begründung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes werden **Pflichtverletzungen im Rahmen der Mitwirkung bei der Integration in Arbeit** und der **Sozialmissbrauch** (als nicht nur devante, sondern auch **delinquente Handlung**) in einem Atemzug genannt (Gesetzentwurf, inhaltsgleich auf den Seiten 3, 38, 64):

Gleichzeitig ist aber deutlich geworden, dass den Jobcentern wirksame und unbürokratische Möglichkeiten fehlen, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, von Arbeitsverweigerung oder von Sozialleistungsmisbrauch effektiv reagieren zu können

¹ Ursprünglich bezeichnete der Begriff Personen, die nicht nur den Wehrdienst, sondern auch den Zivildienst verweigerten. Durch Hubertus Heil wurde der Begriff in den »**Sanktionsdiskurs**« eingeführt, um **Totalsanktionen zu begründen**. Davor findet der Begriff sich zumindest im Internet nicht. Der Begriff »**Totalverweigerer**« entstammt nicht der Umgangssprache wie Hubertus Heil im untenstehenden Zitat behauptet. Hubertus Heil brachte auch die Zahl von 16.000 bis 18.000 »**Totalverweigerer**« ins Spiel, musste aber bald eingestehen, dass keine belastbaren Zahlen vorliegen. Auf Abgeordneten Watch antwortet Hubertus Heil am 19.9.2025 auf eine Nachfrage zu den »**Totalverweigerern**« (<https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/hubertus-heil/fragen-antworten/woher-ruehren-die-ca-18000-totalverweigerer-wenn-aktuell-ueber-zwei-millionen-arbeitslose-mangels-stellen-gar>):

Die von Ihnen zitierten „18.000 Totalverweigerer“ sind keine offizielle Zahl der Bundesagentur für Arbeit. Unter „Totalverweigerer“ versteht man umgangssprachlich Sanktionsfälle, in denen Personen ein zumutbares Arbeitsangebot abgelehnt haben. Dabei handelt es sich um Fallzahlen, nicht zwingend um einzelne Personen – wer mehrfach ablehnt, wird mehrfach gezählt. Eine genaue Zahl von „Totalverweigerern“ im Sinne dauerhaft unwilliger Menschen wird statistisch nicht ausgewiesen.

Zur Wirkmächtigkeit der Figur des »Totalverweigerer« im »Sanktionsdiskurs« vergleiche Natalie Bella, Stefan Röhrer, Joachim Wolff, **Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts?** IAB-FORSCHUNGSBERICHT 20/25 <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2025/fb2025.pdf>.

Tiefergehender zur gesellschaftlichen Konstruktion sozialer Wirklichkeit (in Jobcentern): Hans-Peter Griewatz & Volker Jörn Walpuski, Foucault im Jobcenter – Supervision in einem widersprüchlichen gesellschaftlichen Feld <https://serwiss.bib.hs-hannover.de/frontdoor/deliver/index/docId/1612/file/2337-Artikeltext-8266-1-10-20190924.pdf> (Teil 1) <https://d-nb.info/1206588519/34> (Teil 2)

Die Umbenennung der »Sanktionen« in »Leistungsminderungen« verfälscht dies. Dass es um Sanktionierungen geht, hat Arbeitsministerin Bärbel Bas bei der Vorstellung der geplanten Änderungen deutlich gemacht (Bärbel Bas, Tagesschau 9.10.2025):

Wir verschärfen die Sanktionen bis an die Grenze dessen, was verfassungsrechtlich zulässig ist.

Es bleibt bei »Sanktionen«, auch wenn das Wort im Gesetz nicht verwendet wird

»Sanktionen werden vereinheitlicht und verschärft«

Laut Gesetzesbegründung werden die Sanktionen »vereinheitlicht und verschärft«. Die durch das Bürgergeldgesetz wieder eingeführte Abstufung bei Sanktionen (entsprechend ihres Status als Reaktion auf eine erste, zweite oder dritte wiederholte Pflichtverletzung im Rahmen der Eingliederung in Arbeit) werden abgeschafft. **Schon bei der ersten Pflichtverletzung kommt es zu einer Sanktion in Höhe von 30% des Regelbedarfs und einer Dauer von drei Monaten.**

Laut Gesetzesbegründung seien die Sanktionen dann wirkungsvoller und die Verwaltung des Jobcenter würde dadurch vereinfacht werden. Das Argument der Verwaltungsvereinfachung betrachte ich hier nicht näher, ist aber ohnehin nicht plausibel.²

Hauptargument: Der beschäftigungsfördernde Effekt der Sanktionierung

Als Hauptargument für die Verschärfung der Sanktionen werden deren positive Effekte auf die Beschäftigungsaufnahme genannt. Die Diskussion darüber wird schon sehr lange geführt. Belastbare Daten liegen hier nicht vor. Die Forschungsergebnisse des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, eine Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit) liefern wenig aussagefähige Ergebnisse (vgl. die Zusammenfassung unter »Fazit« auf der Seite des IAB <https://iab-forum.de/sanktionen-in-der-grundsicherung-ausgewahlte-forschungsergebnisse-aus-veroeffentlichungen-der-jahre-2021-bis-2024-im-ueberblick/>).

Der Gesetzentwurf begründet die Beschäftigungswirkung von verschärften Sanktionen damit, dass schon die Angst vor der Sanktion beschäftigungsfördernde Wirkung habe. Das ähnelt der Argumentation von Hubertus Heil, der die Einführung der Totalsanktionen mit ihrer **generalpräventiven Wirkung** begründet hat. Die geringe Anzahl der Totalsanktionen ist demnach kein Argument gegen die Wirkung der Totalsanktion als Abschreckung.

Die behauptete Beschäftigungswirkung von Sanktionen

Im Gesetzentwurf wird diese **generalpräventive Wirkung** der Sanktion ebenfalls betont und auf eine IAB-Studie verwiesen (zur Qualität der Studie vgl. Fußnote 3):

IAB-Studie zum »Ex-ante-Effekt« der Sanktionen

Forschungsergebnisse zeigen, dass diese Maßnahmen insgesamt zu vermehrten Beschäftigungsaufnahmen bei allen und nicht nur den betroffenen Leistungsbeziehenden führen können (sog. Ex-ante-Effekt, siehe <https://doku.iab.de/kurzber/2024/kb2024-15.pdf>)³. (3)

² Das Argument der Verwaltungsvereinfachung ist wohl vorgeschoben. Die verbindliche Feststellung vorangegangener Sanktionen ist informationstechnisch erfasst. Die Feststellung, ob es sich nun um eine wiederholte Sanktion handelt, sollte bei funktionierender EDV automatisch erfolgen, ebenso müssten automatisch angepasste Rechtsfolgenbelehrungen erstellt werden, wenn im Vorzeitraum eine Pflichtverletzung festgestellt worden ist. In der Vergangenheit hätte ich behauptet, dass das Argument der Verwaltungsvereinfachung nur vorgeschoben sei. Mittlerweile halte ich es für plausibel, dass die öffentliche Verwaltung an der Automatisierung einer solchen einfachen Regelung scheitert. Zur steigenden Ineffizienz und Ineffektivität der Jobcenter trotz ambitionierter Digitalisierung und entsprechender Mehrausgaben vgl. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 11/2025** (Seite 12ff.). Gegen das Argument der Vereinheitlichung zur Verwaltungsvereinfachung spricht auch, dass die Sanktionierungen von Meldeversäumnissen zukünftig wieder abgestuft bei Wiederholungen vorgenommen werden sollen.

³ Die Studie des IAB ist wenig überzeugend. Es wird die Beschäftigungsaufnahme typisierter Leistungsberechtigter bei unterschiedlich stark sanktionierenden Vermittlungsteams untersucht. Dabei wird offenbar davon ausgegangen, dass die jeweils Leistungsberechtigten über die unterschiedliche Sanktionswahrscheinlichkeit Bescheid wissen und daher sich unterschiedlich verhalten. Diese Annahme ist nicht Ergebnis qualitativer Interviews, sondern wird einfach vorausgesetzt. Ebenso vorausgesetzt wird auch, dass alles Übrige (außer der Sanktionswahrscheinlichkeit) bei den Vermittlungsteams gleich ist. Eine Annahme, die unrealistisch ist. Kritisch ist die Studie zumindest hinsichtlich des Effekts, dass jede Beschäftigungsaufnahme als positiv zu bewerten ist. Langfristige negative Effekte werden in der Studie genannt. Das Ergebnis der Studie, dass »Sanktionsbefürchtungen« dazu führen können, dass eine Beschäftigung aufgenommen wird, die ansonsten nicht aufgenommen werden würde, ist trivial. Interessanter und daher Wert zu untersuchen, wäre

Der »Sanktionsdiskurs«

Die Stoßrichtung der Diskussion über die Verschärfung der Sanktionen dreht sich um ihre **abschreckende Wirkung**, in der Begründung des Gesetzentwurfs (dem IAB folgend) etwas hochtrappend als »**Ex-ante Effekt**« bezeichnet. Die geringen Sanktionsquoten bei Sanktionen im Bereich der Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit sprechen nach dieser Argumentation nicht gegen scharfe Sanktionsmaßnahmen, sondern für diese.

Im Übrigen wird als Argument der Sanktionsverschärfungen vorgebracht, dass diejenigen, die sich **freiwillig** an die Regeln halten, **nichts zu befürchten hätten**:

Wer sich anstrengt und mitwirkt, muss nicht per Verwaltungsakt verpflichtet werden.
(Gesetzentwurf, Seite 3)

Der doppelte Sanktionsdiskurs: Schutz der »Gutwilligen«

Nach dieser Argumentation gibt es drei Gruppen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten:

- Die »guten« Leistungsberechtigten, die sich freiwillig an die Regeln halten. Für sie spielen Sanktionsregelungen keine Rolle. Eine Verschärfung kann ihnen egal sein.
- Die »unguten«, aber vernünftigen Leistungsberechtigten, die sich nur aufgrund von befürchteten Sanktionierungen an die Regeln halten. Hier führen Sanktionsandrohungen zur Beschäftigungsaufnahme.
- Die »strafwürdigen« Leistungsberechtigten, die gerechterweise sanktioniert werden. Hier schaffen Sanktionen »Gerechtigkeit«.

Letztere können wieder zur mittleren Gruppe aufsteigen oder sogar, geläutert, in Zukunft freiwillig die Regeln befolgen. Auch die »guten« Leistungsberechtigten sollen in dieser Logik von Sanktionen profitieren. Die Sanktionsfreiheit zeigt gewissermaßen, dass sie nicht zu den »**Fällen von fehlender Mitwirkung, von Arbeitsverweigerung oder von Sozialmissbrauch**« (Gesetzentwurf, Seite 3) gehören.

Entscheidend ist: alle erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten stehen grundsätzlich in dem Verdacht, dass sie zur Gruppe der Verweigerer gehören könnten. Sie müssen also etwas dafür tun, um diesen Verdacht zu zerstreuen.

Der »Sanktionsdiskurs« ist vielschichtig und verfehlt seine Wirkung nicht

Schon die Tatsache, dass der »Sanktionsdiskurs« geführt wird, beweist für viele Bürger*innen, dass er offenbar nötig ist (zur Abschreckung oder tatsächlicher Sanktionierung von Sozialmissbrauch). Dass scharfe Sanktionen bei »denen« offenbar notwendig sind, um sie zum Arbeiten zu bewegen, signalisiert zugleich: zu »denen« will ich nicht gehören. Die Stigmatisierung von Leistungsberechtigten des SGB II ist immer Teil des »Sanktionsdiskurses«, gerade auch dann, wenn betont wird, dass ein großer Teil sich an die Regeln halten würde.

Die Erfahrung in der Beratung zeigen: Selbst SGB II-Leistungsberechtigte, die nie eine Sanktion hatten und stets mitwirken, argumentieren oftmals nicht dafür, die Sanktionen abzuschaffen, da sie unnötig seien, sondern fordern teilweise schärfere Sanktionen. Anscheinend wird dann erst deutlich, dass sie die »guten Leistungsberechtigten« sind.

Schaffen Sanktionen Beschäftigung? – das glaubt auch der Gesetzgeber nicht

Im »Sanktionsdiskurs« wird betont, dass Sanktionen eine Beschäftigungsaufnahme wahrscheinlicher machen. Voraussetzung hierfür ist freilich, dass **Beschäftigungschancen bestehen, die ohne Sanktionierungen nicht genutzt werden**. Das dürfte angesichts des großen Teils der »gutwilligen« Leistungsberechtigten derzeit wohl auch aus der Perspektive des Gesetzgebers nicht der Fall sein. In der Einführung des Gesetzentwurfs wird deutlich, dass arbeitsmarktpolitische Effekte durch verschärfte Sanktionen nicht zu erwarten sind. Folgerichtig heißt es daher schon **auf der ersten Seite des Entwurfs** (und nochmals auf Seite 47):

Die Widersprüche in der Gesetzesbegründung: schlechte Arbeitsmarktlage Grund der Gesetzesänderungen, deren Wirkung aber laut Begründung einen besseren Arbeitsmarkt voraussetzt

Voraussetzung - auch für die Wirkung dieses Gesetzentwurfs - ist und bleibt allerdings eine konjunkturelle Belebung, die die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes erhöht und die Beschäftigungschancen von Leistungsbeziehenden spürbar verbessert. Gelingt

dagegen, wie es bei den Leistungsberechtigten weiter geht, wenn eine Beschäftigung nur unter Druck der Sanktionsdrohung aufgenommen worden ist.

es u.a. mit Blick auf die Eindämmung des Missbrauchs von Sozialleistungen und die Stärkung des Vermittlungsvorrangs bei einer Belebung des Arbeitsmarktes, mehr Menschen in Arbeit zu integrieren und dadurch die Zahl der Leistungsbeziehenden im SGB II-Leistungsbezug deutlich zu reduzieren, dürfte dies zu erheblichen Einsparungen im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen führen.

Diese gesetzgeberische »Einsicht« findet sich in den weiteren Ausführungen des Gesetzes nicht mehr. An anderer Stelle wird die **Notwendigkeit des Gesetzentwurfs gerade mit der schlechten konjunkturellen Lage begründet**. Der schlechte Arbeitsmarkt sei Ausgangspunkt der gesetzlichen Neuregelungen. So lauten die ersten Sätze des Gesetzentwurfs:

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich verändert. Die aktuelle Situation, geprägt von einer schwierigen konjunkturellen Entwicklung, einem hohen wirtschaftlichen Transformationsbedarf, dem demografischen Wandel und geopolitischen Krisen, enthält substantielle Herausforderungen.

Dieser Problemlage soll der Gesetzentwurf gerecht werden. Gleichzeitig wird aber unumwunden zugegeben, dass Voraussetzung der Wirkung des Gesetzentwurfs ist, dass diese Lage durch eine spürbare konjunkturelle Belebung überwunden ist, der **Gesetzentwurf zur Lösung der aktuellen Situation nichts beträgt**. So gesehen ist der Gesetzentwurf sinnlos: Er reagiert als Lösungsvorschlag auf eine Problemlage und behauptet gleichzeitig Wirksamkeit nur zu entfalten, wenn die Probleme, zu derer Lösung er beitragen will, schon gelöst sind.

Allerdings verfolgt der Gesetzentwurf auch ein weiteres Ziel (ebenfalls auf der ersten Seite):

Ein langfristig starker Sozialstaat braucht klare, durchsetzbare Regeln und die Mitwirkungsbereitschaft aller erwerbsfähigen Menschen. Er wird getragen vom gemeinsamen Verständnis, dass es gerecht zugeht und nur diejenigen Unterstützung erhalten, die diese wirklich benötigen. Daher ist das Verhältnis zwischen Unterstützung und Mitwirkung, zwischen Solidarität und Eigenverantwortung immer wieder zu überprüfen und neu auszubalancieren.

Gerechtigkeit als Motiv der Verschärfung der Sanktionen?

Eine Facette des »Sanktionsdiskurses«: Sanktionen dienen dem Schutz der existenzsichernden Leistung des SGB II

Ein weiterer Diskussionsstrang des Sanktionsdiskurses, verweist darauf, dass **eine Verschärfung von Sanktionen notwendig sei, um das Sicherungssystem des SGB II zu erhalten**. Die Gefährdung des Systems wird diffus als »**unsicheres und volatiles Umfeld**« beschrieben:

In einem unsicheren und volatilen Umfeld ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende nur dann resilient und akzeptiert, wenn für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist, dass es gerecht zugeht und nur diejenigen Unterstützung erhalten, die diese wirklich benötigen. Daher ist das Verhältnis zwischen Unterstützung und Mitwirkung, zwischen Solidarität und Eigenverantwortung immer wieder zu überprüfen und neu auszubalancieren.

Verschärfte Sanktionsregelungen sollen das SGB II selbst schützen, resilient und akzeptiert machen

Der Gesetzentwurf geht nicht näher darauf ein, was unter diesem »**unsicheren und volatilen Umfeld**« zu verstehen ist. Es ist anzunehmen, dass damit die negative Haltung der »Öffentlichkeit« gegenüber dem Bürgergeld gemeint ist. Ob sich diese Haltung nun ändert, die Grundsicherung für Arbeitssuchende gar resilient und akzeptiert wird, bleibt abzuwarten.

Im Jahr 2010 lehnten in einer repräsentativen Umfrage 66% der Befragten ab, dass bei SGB II-Leistungen (»Hartz IV«) gekürzt werden sollte⁴. Nach Einführung des Bürgergelds haben sich im Dezember 2023 dagegen 64% der Befragten für eine Kürzung des Bürgergelds ausgesprochen. Die Kürzung bezieht sich bei diesen Umfragen nicht auf Sanktionen, sondern auf die Höhe der Regelbedarfe. Die Ursachen dieser gravierenden Änderungen sind im Einzelnen nicht bekannt. Nach Christof Wittmaack (Uni Bremen) liegt es auch daran, wie die Bürgergeldreform von der SPD in der Öffentlichkeit dargestellt wurde. Obwohl die Bürgergeldreform das SGB II nur moderat geändert hat, wurde die Reform unbescheiden als »**größte Sozialstaatsreform seit 20 Jahren**« (Hubertus Heil) dargestellt. Die Diskrepanz zwischen Darstellung und Realität des Systems der Grundsicherung in

Kürzung der Regelbedarfe mittlerweile mehrheitsfähig

Die »Lüge« der Bürgergeldreform rächt sich

⁴ Christof Wittmaack, Bürgergeld-Kürzungen und öffentliche Meinung - was lehrt uns die Vergangenheit?, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, <https://www.wsi.de/de/blog-17857-buergergeld-kuerzungen-und-oeffentliche-meinung-was-lehrt-uns-die-vergangenheit-55732.htm>

der politischen Debatte hat es Gegnern der Reform leicht gemacht, die Reform so darzustellen, als ob es sich um die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens handeln würde. Der »Sanktionsdiskurs« bildete das Kernstück der politischen Kampagne gegen das Bürgergeld.

Im Folgenden werden die geplanten Verschärfungen im Bereich der »Terminverweigerung« vorgestellt. Insbesondere gehe ich auf die geplante komplette Leistungsentziehung im Falle eines dritten Meldeversäumnisses in Folge ein.

»Hartnäckige Terminverweigerer« – Entziehung der Leistung aufgrund fehlender Erreichbarkeit

Im Gesetzentwurf wird zwischen »**Arbeitsverweigerern**« und »**Terminverweigerern**« unterschieden. Während die Sanktionierung von »Arbeitsverweigerung« nach wie vor in den §§ 31ff. SGB II geregelt wird, plant der Gesetzgeber bei »Terminverweigerung« als »**Sanktionsendstufe**« einen **Leistungsentzug aufgrund von fehlender Erreichbarkeit**. Erreichbarkeit ist eine Leistungsvoraussetzung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II. Rechtlich geht es bei der Terminverweigerung um Meldeversäumnisse. Der Leistungsentzug soll das letzte Mittel darstellen, um gegen fortgesetzte Meldeversäumnisse vorzugehen. Nachfolgend stellte ich die Systematik der geplanten gesetzlichen Regelungen dar.

Was ist ein Meldeversäumnis?

Die Pflicht, einen Termin beim Jobcenter wahrzunehmen, wird nicht neu geregelt. Im SGB II findet sich auch nach den geplanten Änderungen keine eigenständige Meldepflicht. In § 59 SGB II wird wie bisher lediglich darauf verwiesen, dass die **Meldepflicht nach § 309 SGB III** (Arbeitslosengeld) analog im SGB II angewandt wird.

Nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III gibt es folgende Meldepflichten:

1. Meldepflicht bei ärztlichem oder **psychologischen Untersuchungstermin**, wenn dazu aufgefordert wird.
2. Die Meldepflicht, **beim Jobcenter sich persönlich zu melden**, wenn zur Meldung mit einem **bestimmten Zweck** aufgefordert wird. Der Zweck der Meldung muss benannt werden und muss unmittelbar einem der folgenden Ziele entsprechen:
 - **Berufsberatung**,
 - **Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit**,
 - **Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen**,
 - **Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren** und
 - **Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch**

Meldeversäumnisse müssen sich auf eine Meldeaufforderung mit einem bestimmten Zweck beziehen

Die Meldepflicht besteht bei Vorliegen der Erwerbsfähigkeit auch für minderjährige Kinder ab 15 Jahre. Die Aufforderung, sich aus einem der vorgenannten Gründe persönlich zu melden, gilt als **Verwaltungsakt**. Daher müssen laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit die Einladungsschreiben auch mit **Rechtsbehelfsbelehrungen** (Möglichkeit des Widerspruchs) und **Rechtsfolgenbelehrungen** versehen werden, wenn bei Meldeversäumnissen sanktioniert werden soll. Nach § 39 Nr. 3 SGB II haben Widersprüche gegen Meldeaufforderungen aber keine aufschiebende Wirkung.

An den Regelungen §§ 59, 39 SGB II soll nichts geändert werden. Es bleibt auch dabei, dass Meldeversäumnisse eine Einladung mit einer Rechtsfolgenbelehrung voraussetzen. Im Gesetzesentwurf heißt es zwar wie bisher (Kabinettentwurf, S. 18)

»trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis«

Korrekte Rechtsfolgenbelehrung ist Voraussetzung einer Sanktionierung

Die Alternative »...oder deren Kenntnis« spielt praktisch keine Rolle.

Da das Jobcenter im Zweifelsfall die Alternative »**deren Kenntnis**« nachweisen müsste, ist diese Regelung ohne Bedeutung. Auch zukünftig sind Einladungen ohne Rechtsfolgen theoretisch möglich. Leistungsberechtigte können daher davon ausgehen, dass es sich bei einer Einladung mit fehlender Rechtsfolgenbelehrung um eine Einladung handelt, die bei Verstoß keine Rechtsfolge auslöst. Allerdings wird die bisherige Regelung, nach der die erste Einladung zu einem Gespräch zur Erstellung eines Kooperationsplans ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgt, gestrichen. **Auch wenn der Kabinettentwurf keine Pflicht vorschreibt, dass Einladungen zu einem Termin mit einer**

Rechtsfolgenbelehrung versehen werden müssen, so wird doch erwartet, dass dies der Regelfall ist.

Ich gehe davon aus, dass die Bundesagentur für Arbeit anweisen wird, dass alle Einladungen zu einem Termin nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III mit Rechtsbehelfsbelehrungen und Rechtsfolgenbelehrungen versehen werden. Andere Termine, wie z.B. persönliche Anhörungen nach § 24 SGB X, sind freiwillig, und ihr Versäumen führt nicht zu Sanktionen.

Änderungen der Sanktionen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II (neu)

Folgende Änderungen sind in § 32 SGB II »Meldeversäumnisse« vorgesehen:

- **Ein erstes Meldeversäumnis wird nicht mehr sanktioniert.** Hier ist die Neuregelung auf den ersten Blick milder als die bisherige Praxis.

Allerdings soll auch schon **die erste Einladung zu einem Gespräch zur Erstellung einer Potentialanalyse und eines Kooperationsplans mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen werden.** Dies ist bisher nicht der Fall. Zudem soll in Zukunft gelten: Wird eine Einladung zu einem Termin nicht wahrgenommen, **können** Leistungsberechtigte sofort zu Mitwirkungshandlungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit verpflichtet werden. Dies liegt im Ermessen der Vermittlungskraft. Auch alle geforderten weiteren Mitwirkungshandlungen können dann als Verpflichtung erfolgen. Der bisherige § 15a SGB II »Schlichtungsverfahren« wird gestrichen und durch den neuen **§ 15a SGB II-neu »Verpflichtung** ersetzt. Das heißt im Ergebnis: Ein einmaliges Meldeversäumnis **kann** im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Folge haben, dass zukünftig alle Bemühungen um die Eingliederung in Arbeit im Rahmen der Verpflichtung nach § 15a SGB II-neu erfolgen.
- **Jedes wiederholte Meldeversäumnis** wird mit **30%-Abzug beim Regelbedarf** sanktioniert. Bisher waren das 10%. Der **Minderungszeitraum von einem Monat** soll beibehalten werden. Die Wiederholung bezieht sich auf den Zeitraum des durchgehenden Leistungsbezugs insgesamt, nicht auf einem festgelegten Zeitraum (wie bisher innerhalb eines Jahres). Dies wird durch die Gesetzesbegründung deutlich (Br-Drs. 764/25, 75):

Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt ab dem zweiten Meldeversäumnis vor, sofern der Leistungsbezug seit dem ersten Meldeversäumnis nicht unterbrochen wurde.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zur konkreten **anlassbezogenen Rechtsfolgenbelehrung** muss nach erfolgtem ersten, noch sanktionsfreiem Meldeversäumnis eine Einladung stets mit einem Hinweis versehen sein, dass ein Nichtmeldung **ab jetzt** mit 30% des Regelbedarfs für einen Monat sanktioniert wird (vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010 - B 14 AS 53/08 R und BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 - 1 BvL 7/16).

Nach der Logik der neuen gesetzlichen Regelung muss auch ein **Feststellungsbescheid zu einem ersten Meldeversäumnis** ergehen, obwohl das erste Versäumnis keine unmittelbaren rechtlichen Folgen hat. In dem Bescheid muss festgestellt werden, dass ein Meldeversäumnis ohne Rechtsfolgen vorliegt, da **kein wichtiger Grund** für das Nichtmelden vorliegt und auch **kein Fall außergewöhnlicher Härtefall** besteht.

Daher muss auch beim ersten Meldeversäumnis eine Anhörung erfolgen, obwohl es selbst nicht sanktioniert wird.

Ein erstes Meldeversäumnis aufgrund eines wichtigen Grundes gilt nicht als sanktionsfreies Meldeversäumnis, sondern ist kein Meldeversäumnis. Relevanz hat die Feststellung, sobald es um ein wiederholtes Meldeversäumnis geht.

In diesem Feststellungsbescheid muss darauf hingewiesen werden, dass zukünftige Meldeversäumnisse als wiederholte Versäumnisse mit Leistungskürzungen in Höhe von 30% für einen Monat verbunden sind (vgl. BSG, Urteil vom 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R zur damals Regelung bei wiederholten Meldeversäumnissen). **Solange keine Feststellung zu einer einem ersten »rechtsfolgenlosen« Meldeversäumnis vorliegt, kann es rechtlich nicht zu einem wiederholten Meldeversäumnis kommen.**

Neu: erstes Meldeversäumnis wird nicht mehr sanktioniert, aber Meldeaufforderungen werden schon ab Anfang an bei Verstoß mit Rechtsfolgen verbunden

Sanktion steigt von 10% auf 30% des Regelbedarfs

Ein erstes Meldeversäumnis muss immer festgestellt worden sein, bevor es zu einem wiederholten kommen kann

Verfahrensrechtliche Fragen zum wiederholten Meldeversäumnis

Unklar ist, ob bei einem wiederholten Meldeversäumnis ein vorheriges Meldeversäumnis schon per Verwaltungsakt festgestellt worden sein muss, wenn das vorherige Meldeversäumnis schon ein wiederholtes war. In diesen Fällen hat die Feststellung des vorhergehenden Meldeversäumnisses keinen Einfluss auf die Höhe der Sanktion bei einem erneuten Meldeversäumnis und damit auch nicht auf die Formulierung der Rechtsfolgenbelehrung. **Wiederholte Meldeversäumnisse werden alle gleich behandelt, ohne Rücksicht auf die Anzahl vorausgegangener Meldeversäumnisse, solange nicht drei Meldeversäumnisse in Folge festgestellt werden** (dazu ausführlich weiter unten).

Beispiel:

Herr A. nimmt einen Meldetermin nicht wahr. Schon einmal wurde bei ihm vor einem Jahr ein Meldeversäumnis als erstes Versäumnis, also ohne Rechtsfolgen festgestellt. Da er durchgängig im Leistungsbezug ist, gilt seitdem: **jedes neue Meldeversäumnis wird als wiederholtes Meldeversäumnis sanktionierte**. Die Vermittlungskraft leitet nun ein Verfahren zur Prüfung eines Meldeversäumnisses mit 30%-Sanktionierung ein, in dem sie an Herrn A. ein Anhörungsschreiben schickt mit der Bitte, innerhalb von zwei Wochen zu antworten. Gleichzeitig schickt sie Herrn A. einen weiteren Meldetermin für die nächste Woche zu. Herr A. erscheint wieder nicht. Kann die Vermittlungskraft ein neuerliches Meldeversäumnis sanktionieren, ohne dass das vorherige Versäumnis festgestellt wurde? Da die Rechtsfolge bei dem neuerlichen Meldeversäumnis unabhängig von der Feststellung des vorherigen ist, dürfte das der Fall sein. Anders ausgedrückt: Die Wirkung eines einmaligen Meldeversäumnisses mit der Folge, dass jedes weitere Meldeversäumnis ein wiederholtes ist, bleibt über den gesamten durchgehenden Leistungszeitraum bestehen, verjährt also nicht.

Sanktionszeitraum (Beginn)

§ 31b Satz 3 SGB II gilt unverändert und weiterhin auch bei Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen:

Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

Meldeversäumnisse können innerhalb von 6 Monaten nach dem Versäumnis sanktionierte werden

Eine parallele Sanktionierung von Meldeversäumnissen, die zu einer Absenkung der Leistung um 60% des Regelbedarfs führen, ist unzulässig. Parallele Sanktionierungen sind zwar möglich, aber es gilt weiterhin die Einschränkung des § 31a Abs. 4 SGB II:

Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Gesamte Sanktionierung bei »normalen« wiederholten Meldeversäumnissen nach § 31a Abs. 4 SGB II auf 30% begrenzt

Bisher werden Meldeversäumnisse jeweils mit einer 10%-Kürzung (bezogen auf den Regelbedarf) sanktionierte. Es kann bisher zu kumulativen Sanktionierungen bis zur Obergrenze einer 30%-Kürzung kommen. **Zukünftig entfalten parallellaufende zusätzliche 30%-Sanktionen keine Wirkung bezüglich der Sanktionshöhe.**

Schon mit der ersten Sanktionierung wird die maximale Sanktionsgrenze erreicht. Der lange Zeitraum von einem halben Jahr, innerhalb der eine Sanktionierung festgestellt werden kann, ermöglicht es theoretisch dem Jobcenter, Sanktionen von Meldeversäumnissen, die zeitlich sehr eng beieinander liegen, dennoch nacheinander zu sanktionieren. Dies würde allerdings dem Sinn von § 31b Satz 3 SGB II widersprechen, der – trotz der langen Frist von sechs Monaten – das Ziel verfolgt, das Sanktionen möglichst zeitnah dem Verhalten folgen, das die Sanktion begründet.

Radikal neu ist die Sanktionsfolge bei »hartnäckiger Terminverweigerung« (Br-Drs. 765/25, Seite 60), die nachfolgend dargestellt wird.

Leistungsentzug bei »Terminverweigerung« nach § 7b Abs. 4 SGB II (neu)

Der geplante Leistungsentzug nach § 7b Abs. 4 SGB II bei »Terminverweigerung« widerspricht der bisher geltenden Logik der Sanktionen. § 7b SGB II regelt, dass die **Erreichbarkeit Leistungsvoraussetzung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter** ist.

Neue Sanktion bei hartnäckiger Terminverweigerung: Fiktion der fehlenden Erreichbarkeit

Wer nicht erreichbar ist, hat keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Was Erreichbarkeit bedeutet, wird maßgeblich in der Erreichbarkeitsverordnung geregelt. **Die Beweislast für eine fehlende Erreichbarkeit trägt das Jobcenter.**

Fiktion verdrängt Beweislast des Jobcenters

Fehlende Erreichbarkeit gilt als Einwand gegen einen grundsätzlich bestehenden Leistungsanspruch, da ein bestehender Leistungsbescheid aufgehoben werden soll. Unstrittig ist allerdings, dass der Beweis einer Nichterreichbarkeit kein strenger Tatsachenbeweis ist, sondern durch Indizien erfolgen kann. Mehrere aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse können schon bisher ein Indiz fehlender Erreichbarkeit sein. Wird aber nachgewiesen, dass die formale Erreichbarkeit dennoch gegeben war (z.B. Abbuchungen über Geldautomaten), muss das Jobcenter die Aufhebung zurücknehmen. Da die Aufhebung in diesen Fällen grundsätzlich auch vergangene Zeiträume betrifft (nur für diese gibt es die Indizien der fehlenden Erreichbarkeit) muss ein Aufhebungsverfahren mit einer entsprechenden Anhörung erfolgen.

In der Praxis stellen Jobcenter bei wiederholten Meldeversäumnissen die Leistung wegen fehlender Erreichbarkeit manchmal vorläufig ein (vgl. **LSG Hamburg, L 4 AS 60/23 D vom 6.11.2023**). Allerdings muss die Leistung dann innerhalb von zwei Monaten aufgehoben oder nachgezahlt werden. Die Einstellung der Leistung wird als Druckmittel verwendet, sich doch noch zu melden.

Die Notwendigkeit harter Sanktionen gegen »Terminverweigerer« wird im Gesetzesentwurf wie folgt begründet:

Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen machen seit jeher den Großteil der Minderungen im SGB II aus. Auch mit einer Anhebung der Minderungshöhe von 10 auf 30 Prozent (s. Nummer 28) fehlt ein Instrument, um mit denjenigen Personen umzugehen, die sich nachhaltig den Einladungen des Jobcenters verweigern. Dies belegen eindeutige Rückmeldungen aus der Praxis, nach denen es große Probleme mit der Termintreue der Leistungsberechtigten gibt und praktisch kaum Handhabe bei hartnäckiger Terminverweigerung. Die Kommunikation zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcenter ist jedoch die Grundlage für einen erfolgreichen Integrations- und Beratungsprozess und auch für den Leistungsbezug.

Die geplante Neuregelung in § 7b Abs. 4 SGB II fingiert Nichterreichbarkeit

Die Fiktion der Nichterreichbarkeit bildet den ersten Satz des geplanten neuen Absatz 4 in § 7b SGB II:

¹*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen.*

§ 7b Abs. 4 SGB II-neu enthält keine Vermutungsregelung, sondern die **Definition der Nichterreichbarkeit in einem Sonderfall**. Zur Verdeutlichung: Herr K. hat keine Lust mit seiner Vermittlungskraft zu kommunizieren. Die Sanktionierung um 30% des Regelbedarfs nimmt er hin, da er einen Nebenjob hat. Nun erhält er einen Bescheid, dass er keine Leistungen mehr erhält, weil er als nichterreichbar gilt. Daraufhin ruft er beim Jobcenter an und meldet, dass er sehr wohl erreichbar sei. Das nützt ihm allerdings nichts, da 7b Abs. 4 Satz 1 SGB II-neu keine widerlegbare Vermutung formuliert, sondern die »Nichterreichbarkeit« fingiert.

Wichtiger Unterschied: Die Fiktion der Nichterreichbarkeit enthält keine Vermutungsregelung, die widerlegbar wäre.

Voraussetzung des Leistungsentzugs bei Meldeversäumnissen: Drei Meldeversäumnisse im Falle von drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen bei entsprechender Rechtsfolgenbelehrung

Die drei Meldeversäumnisse müssen **in Folge** geschehen. Da das zweite Meldeversäumnis in der Folge die Eskalation der verschärften Sanktion beim dritten Meldeversäumnis begründet, muss diese m.E. vor oder gleichzeitig mit der dritten Meldeaufforderung in Folge durch Verwaltungsakt

festgestellt worden sein. Die dritte Meldeaufforderung muss wiederum mit der **konkreten Rechtsfolgenbelehrung**, dass ein Meldeversäumnis mit dem Wegfall des Leistungsanspruchs verbunden ist, versehen sein (vgl. entsprechend **BSG, Urteil vom 18.02.2010 - B 14 AS 53/08 R**).

Nach der geplanten Regelung soll der Leistungsanspruch aufgrund fehlender Erreichbarkeit **nicht rückwirkend** entfallen, wenn **nur** die Fiktion der Nichterreichbarkeit angewandt wird. Die Regelung § 7b Abs. 4 Satz 2 SGB II (neu) sieht vor:

Fiktion der Nichterreichbarkeit gilt für die Zukunft

Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.

Das Verfahren als Ablaufschema hat die Bundesregierung für den Bundesrat zur Verdeutlichung als Anlage an den Gesetzesentwurf beigefügt. Das Schema findet sich am Ende des Beitrags. Auf Youtube habe ich das Ablaufschema in einer animierten Präsentation dargestellt:

<https://youtu.be/wxOmkOLY808>

Das Schema erweckt den Eindruck, dass es sehr lange dauert, bis es zum vollständigen Leistungsentzug kommen kann. Das muss in der Praxis nicht der Fall sein, wie anhand der Weiterführung des Beispiels von Herrn A. gezeigt werden kann.

Beispiel von drei Meldeversäumnissen in Folge, die zum Leistungsentzug führen:

Frau K. erscheint am 4.05.2026 nicht zum Gespräch über einen Kooperationsplan. Der schriftlichen Anhörung zum Meldeversäumnis kommt Frau K. nicht nach. Frau K. erhält am 18.05.2026 einen **Bescheid, in dem das erste sanktionslose Meldeversäumnis festgestellt wird** und zu einem **neuerlichen Meldetermin am 25.05.2026 mit korrekter konkreter Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert** wird. Diesen nimmt Frau K. ebenfalls nicht wahr und erhält am 29.05.2026 ein weiteres Anhörungsschreiben (Frist bis 10.06.2026).

Nach Verstreichen der Anhörungsfrist vom 10.06.2026 erhält Frau K. eine **30%-Sanktion aufgrund eines wiederholten Meldeversäumnisses** (Zugang 16.06.2026). Gleichzeitig ergeht eine neue zeitnahe Einladung für den 22.06.2026 mit dem Hinweis in der korrekten **konkreten Rechtsfolgenbelehrung, dass bei neuerlichem Nichterscheinen die Nichterreichbarkeit festgestellt** wird und der Leistungsanspruch entfällt.

Frau K., erscheint auch bei diesem dritten Termin am 22.06.2026 nicht. Frau K. erhält nun nochmals ein **Anhörungsschreiben, in dem ihr eine persönliche Anhörung am 29.06.2026 angeboten wird**, damit er wichtige Gründe vortragen kann. Frau K. nimmt die Anhörung nicht wahr. Das Jobcenter hebt die Leistung mit Bescheid vom 29.6.2026 auf. Der Bescheid gilt am 3.07.2026 als zugestellt. Das Jobcenter stellt die Leistung wegen fingierter fehlender Erreichbarkeit ab August 2026 ein.

Die Fiktion der Nichterreichbarkeit ist rechtlich fragwürdig, da sie auch dann gilt, wenn eine Person nachweislich erreichbar ist und z.B. einen Widerspruch gegen die festgestellte Nichterreichbarkeit einreicht. Das Recht fingiert dann einen Tatbestand, der tatsächlich nicht zutrifft.

Die Fiktion einer Tatsache ist rechtlich zweifelhaft

Soll der geplante Umweg über die Nichterreichbarkeit das Sanktionsurteil des BVerfG umgehen?

Versucht der Gesetzgeber den Umweg der Sanktionierung bei Meldeversäumnisse über die Leistungsvoraussetzung der Erreichbarkeit, um das Bundesverfassungsgerichtsurteil zu umgehen, das Sanktionen auf eine maximal 30%-Kürzung (bezogen auf den Regelbedarf) beschränkt?

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem viel diskutierten Sanktionsurteil Totalsanktionierungen allenfalls im Falle einer konkreten Arbeitsverweigerung bei gleichzeitig fortbestehender Möglichkeit der Arbeitsaufnahme zugelassen. Entscheidend war bei dieser Argumentation, dass Leistungsberechtigte **jederzeit** durch Verhaltensänderung **ein Ende der Sanktion erreichen konnten** (**BVerfG, 1 BvL 7/16 vom 5.11.2029, Rdnr. 209**):

Die viel zitierte Randnummer 209 des Sanktionsurteils des BVerfG bleibt unklar

*Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte **es selbst in der Hand haben**, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz **tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern**. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder*

Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.

Im Gesetzesentwurf wird eine **Analogie zwischen Terminverweigerung und Arbeitsverweigerung** hergestellt. Die »Terminverweigerung« ist nach dieser Ansicht der »Arbeitsverweigerung« gewissermaßen vorgelagert. Sie verhindert das Integrationschancen überhaupt entstehen (Gesetzentwurf, 67).

Die Kommunikation zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcenter ist jedoch die Grundlage für einen erfolgreichen Integrations- und Beratungsprozess und auch für den Leistungsbezug.

Auch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit sichert »**nicht tatsächlich und unmittelbar**«(BVerfG) die Existenz, sondern erst, wenn der Lohn zufließt. Hier ist die Argumentation des BVerfG holprig und wird auch in der übrigen Urteilsbegründung nicht weiterverfolgt.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Leistungseinstellung bei drei Meldeversäumnisse in Folge auf breite Zustimmung in der Bevölkerung stoßen wird, nach dem Motto: »Das ist wohl das Mindeste, das von Leistungsberechtigten verlangt werden kann, dass sie zu den Terminen erscheinen«.

Vermutungen, aus welchen Gründen Termine wiederholt und »hartnäckig« (Gesetzesentwurf, 67) versäumt werden, enthält die Gesetzesbegründung nicht. Aufgrund der Stellungnahmen der Wohlfahrtsverbände hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die besondere Situation der Leistungsberechtigten bei einer Sanktionsentscheidung zu berücksichtigen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn **psychische Belastungen** zu Pflichtverletzungen geführt haben und Sanktionen die Belastung nochmals steigern und im Einzelfall zum Abbruch jeglicher Kooperation mit der Behörde (mit entsprechenden Folgen) führen. Die Prüfung muss schon erfolgen, wenn geprüft wird, ob eine Sanktion verhängt wird. Sie muss aber auch hinsichtlich der Sanktionsfolgen geprüft werden. Der Gesetzgeber ist dem BVerfG im Bürgergeldgesetz durch die Einführung des **Absatz 3 in § 31a SGB II** gefolgt:

Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Dieser Absatz soll unverändert erhalten bleiben. Ob die geplante Neuregelung von **§ 7b Absatz 4 SGB II** als »**verfassungswidrig**« eingestuft wird, hat maßgeblich mit der Ausgestaltung der **Rechtsfolgen bei der »eingefügten Nichterreichbarkeit«** zu tun. Sie hat freilich auch damit zu tun, wie die Verfassung interpretiert wird und welche Funktion dem Bundesverfassungsgericht zugestanden wird.

Ich selbst teile die Kritik von **Jürgen Habermas** am Bundesverfassungsgericht, das sich in seiner Rechtsprechung auf »**Werte**« bezieht, die das Gericht wie »(Rechts-)Normen« verwendet. Damit werden gesellschaftspolitische Aushandlungsprozesse ausgehebelt. Das Argument, dass eine Totalsanktion bei fort dauernder »Terminverweigerung« verfassungswidrig sei, überzeugt ohnehin nur diejenigen, die diese Meinung teilen. In der Verfassung steht explizit nichts zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen. Die Diskussion über Verfassungsmäßigkeit vernebelt nur und lenkt davon ab, soziale Realitäten zu analysieren.

Rechtsfolge der »eingefügten Nichterreichbarkeit«

Die Rechtsfolge der »eingefügten Nichterreichbarkeit« ist zunächst der Wegfall der Leistungsberechtigung (§ 7b Abs. 4 Satz 3 SGB II-neu):

²Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Totalsanktionierung bei fortgesetzter Terminverweigerung dürfte auf breite Akzeptanz stoßen

Die weiter bestehende unspezifische Härtefallregelung soll die Sanktionierungsregelung verfassungsgemäß machen, da sie immer die Möglichkeit der Nichtsanktionierung erlaubt

Leistung entfällt bei Feststellung des dritten Meldeversäumnisses in Folge, ab dem nächsten Kalendermonat

§ 31b Abs. 4 SGB II regelt, dass beim Wegfall der SGB II-Leistung kein Anspruch auf Leistungen des SGB XII besteht.

Für den ersten Monat der eingefügten Nichterreichbarkeit und des Wegfalls des Leistungsanspruchs soll es eine **Spezialregelung** geben:

⁴Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt **für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; § 31a Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.**

§ 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II-neu soll folgenden Inhalt haben:

Sofern sich nur aufgrund einer Leistungsminderung oder wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes nach Absatz 7 rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzuges Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt.

Das heißt: **Im ersten Monat der fingierten Nickerreichbarkeit werden Leistungen für die Unterkunft und Heizung weiterhin erbracht.** Damit ist der Krankenversicherungsschutz **sichergestellt**. Wenn keine KdU übernommen werden müssen, wird 1 Euro bewilligt, um den Krankenversicherungsschutz aufgrund des Leistungsbezugs sicherzustellen.

**Im ersten Monat entfällt
»nur« der Regelbedarf**

Während eine Sanktion nach §§ 31ff. SGB II innerhalb von 6 Monaten innerhalb des Zeitraums ab der Pflichtverletzung festgestellt werden kann, soll im Falle des dritten Meldeversäumnisses in Folge der Leistungsanspruch ab dem **Folgemonat** entfallen.

In der Praxis kann dies zu Rückforderungen führen, wenn der Zahlungslauf für den Folgemonat nicht mehr gestoppt werden kann. Der Zeitpunkt der Feststellung des dritten Meldeversäumnisses ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. **Zuvor muss eine Anhörung durchgeführt werden, die wenn möglich persönlich stattfinden soll.** Mit der Anhörung zum Meldeversäumnis (Nachfrage dazu, ob wichtige Gründe vorliegen) dürfte eine Anhörung zur Aufhebung der Leistung aufgrund der fingierten Nickerreichbarkeit (möglicher Härtefall) verbunden sein. Zur Anhörung heißt es (» 31a Abs. 2 SGB II-neu):

Eine Gelegenheit zur persönlichen Anhörung soll erfolgen, wenn ein drittes aufeinander folgendes Meldeversäumnis geprüft wird.

Anhörung soll hier persönlich erfolgen

In der Gesetzesbegründung wird präzisiert:

Bei der Prüfung eines dritten aufeinander folgenden Meldeversäumnisses ist sicherzustellen, dass die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung auch tatsächlich gegeben wird. Bei dem betroffenen Personenkreis sollen hierfür insbesondere auch telefonische oder aufsuchende Formate zur Anwendung kommen. Ziel ist es, einen dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden.

Auch aufsuchende Anhörungen sollen stattfinden oder zumindest versucht werden

Absurde Konstellationen bei der geplanten Totalsanktionierung möglich

Ein persönliches Erscheinen zur Anhörung kann nach dem Wortlaut der geplanten Änderung nicht die Sanktionierung aufgrund eines dritten Meldeversäumnisses in Folge verhindern, **auch** wenn sich aus der Anhörung keine besondere Härte oder ein wichtiger Grund ergibt. Es entsteht dann eine absurde Situation: Obwohl die Person persönlich zur Anhörung erscheint, wird aufgrund des festgestellten dritten Meldeversäumnisses die Nickerreichbarkeit fingiert.

Die Fingierung der Nickerreichbarkeit ist dann aber gleichzeitig aufgrund der folgenden Regelung nicht möglich.

Die Nickerreichbarkeit wird bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums fingiert, **endet aber, wenn sich die Person vorher persönlich meldet:**

³Die Nickerreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.

Hier stellt sich die Frage was »vorher« bedeutet. Nach dem Sinn der Regelung bedeutet vorher jede persönliche Meldung, die **nach dem dritten Meldeversäumnis** erfolgt. Entscheidend ist das Meldeversäumnis selbst und nicht der Zeitpunkt der Feststellung des Meldeversäumnisses. Erfolgt eine persönliche Anhörung zum dritten Meldeversäumnis, kann die Nickerreichbarkeit nicht fingiert werden, auch wenn das Meldeversäumnis festgestellt wird. Hier greift dann allerdings die 30%ige-Sanktion für einen Monat.

Nach persönlicher Anhörung kann die Nickerreichbarkeit m.E. nicht fingiert werden

Rechtsfolgen der fingierten Nichterreichbarkeit für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Die Nichterreichbarkeit wird bis zum Ende des Bewilligungszeitraums fingiert, solange die ausgeschlossene Person sich nicht meldet.

Der Regierungsentwurf will aber verhindern, dass durch die Sanktionierung andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen werden (vgl. BSG, 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R). Hierzu wird ausgeführt (Br-Drs. 764/25, S.60/61):

Das Entfallen des Leistungsanspruches nach Satz 1 trifft ausschließlich die Person, die den Meldeaufforderungen durch das Jobcenter nicht nachkommt, sodass in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft nur der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfällt. Die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die vollständige Regelleistung. Der Teil des Grundsicherungsgeldes, der für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wird, wird nach § 22 Absatz 7 SGB II direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt. In Bedarfsgemeinschaften gilt zudem der neue § 22 Absatz 7 Satz 4 SGB II, der den Eintritt von Mietschulden für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vermeidet.

Nur die Person, die das Meldeversäumnis begeht, darf sanktioniert werden.

Die Aufwendungen für die Unterkunft werden nach dieser Regelung weiterhin voll übernommen, wenn die Bedarfsgemeinschaft aus weiteren Personen besteht. Die Anteile an den Aufwendungen für die Unterkunft werden für die weiterhin leistungsberechtigten Personen erhöht.

Aufwendungen für die Unterkunft werden weiterhin voll übernommen, aber nur, wenn weitere BG-Mitglieder vorhanden sind

Mit der Nichterreichbarkeit und dem persönlichen Leistungsausschluss entfällt nicht die Antragswirkung (des Antrags der ausgeschlossenen Person) für die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Auch bisher führt der Leistungsausschluss aufgrund von »Nichterreichbarkeit« nicht dazu, dass die Antragswirkung für Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft erlischt. Das gilt auch wenn die ausgeschlossene Person die einzige erwerbsfähige Person der Bedarfsgemeinschaft ist. Nur der gewöhnliche Aufenthalt der erwerbsfähigen Person muss weiterhin in Deutschland sein (LSG Hessen L 6 AS 444/22 vom 21.5.2025):

Das (ursprüngliche) Argument des Beklagten, es gebe wegen des Leistungsausschlusses der Klägerin zu 1 hier keine erwerbsfähige Person, weshalb auch die Kläger zu 2 bis 4 von Leistungen ausgeschlossen seien, verkennt allerdings die Konstruktion einer Bedarfsgemeinschaft. Diese knüpft an eine erwerbsfähige Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II an (diese Voraussetzung war im Fall der Klägerin zu 1 gegeben), nicht an die aktuell bestehende Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt (bei der Klägerin zu 1 wegen § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II temporär nicht gegeben) und entfällt auch nicht, wenn ein individueller Anspruchsausschluss (hier wegen fehlender Erreichbarkeit) gegeben ist.

Mit der Nichterreichbarkeit der antragstellenden Person erlischt nicht die Antragswirkung, der ausgeschlossenen Person für nichterwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Ist die Leistungsberechtigung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von dem aufgrund der Nichterreichbarkeit ausgeschlossenen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft abhängig, bleibt die Leistungsberechtigung dennoch bestehen.

Die Bundesagentur für Arbeit vertritt hier eine andere Rechtsauffassung. In einem aktuellen Eintrag in der Wissensdatenbank beantwortet die BA die folgenden Fragen (WDB-Beitrag Nr.: 072001 vom 12.2.2025):

1. Wie verhält es sich, wenn sich die erwerbsfähige leistungsberechtige Person und deren unter 15-jährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft während der Schulferien gemeinsam außerhalb des näheren Bereichs ohne Zustimmung (z. B. im Ausland) aufhalten?
2. Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn sich die erwerbsfähige leistungsberechtige Person ohne Zustimmung im Ausland (außerhalb des näheren Bereichs) aufhält und die unter 15-jährigen Kinder am Wohnort verbleiben (z. B. bei den Großeltern)?

Die konträre Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit ist schon aktuelle rechtswidrig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, wie er sich auch im Gesetzentwurf zeigt

zu Frage 1:

Grundsätzlich findet der Leistungsausschluss auf unter 15-jährige Kinder während der Schulferien keine Anwendung (s. Fachliche Hinweise zu § 7b SGB II Rz. 7b.59). Die

Aufhebung der Bewilligungsentscheidung greift jedoch vollumfänglich für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Nachdem die einzige erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keine Leistungen nach dem SGB II erhält und dadurch keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine Bedarfsgemeinschaft bilden kann, entfällt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Leistungsanspruch.

Die Entscheidung ist (ggf. rückwirkend) aufgrund der Änderung in den Verhältnissen nach § 48 Abs. 1 S. 1 bzw. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und/oder Nr. 4 SGB X im Rahmen des Individualprinzips aufzuheben und eine mögliche Erstattung nach § 50 SGB X geltend zu machen. Ferner ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II zu prüfen.

zu Frage 2:

Auch hier entfällt der Anspruch der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nach § 7b SGB II. Analog zur Antwort des ersten Sachverhalts, verbleibt keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden kann. Die Kinder sind für diese Zeit ggf. auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

Die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit überzeugt nicht. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts zu diesen Fragen gibt es allerdings nicht. Aufgrund der Gesetzesbegründung im Entwurf des 13. Änderungsgesetzes ist die Rechtsauffassung der Bundesregierung hier eindeutig: Die individuellen Leistungsansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Leistungsausschluss der antragstellenden einzigen erwerbsfähigen Person nicht tangiert. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass auch die Aufwendungen für die Unterkunft insgesamt übernommen werden.

Eine höchstrichterliche Entscheidung gibt es nicht

Dennoch hat die Totalsanktionierung des Regelbedarfs plus Krankenversicherung einer Person einer Bedarfsgemeinschaft gravierende Folgen für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, auch wenn die Aufwendungen für die Unterkunft voll übernommen werden.

Die »Härtefallprüfung«

Damit die Totalsanktionierung nicht offensichtlich Grundrechte von unbeteiligten Personen trifft, muss **stets eine Härtefallprüfung** stattfinden:

Zum Schutz der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere von minderjährigen Kindern, **ist** zudem darauf hinzuweisen, dass die in § 7b Absatz 4 vorgesehenen Rechtsfolgen dann nicht greifen, wenn dies einen Härtefall begründen würde. Bei der Härtefallprüfung sind insbesondere unerwünschte Auswirkungen auf weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und insbesondere auch die Sicherstellung der Versorgung von minderjährigen Kindern zu prüfen. Die diesbezügliche Regelung des § 31a Absatz 3 SGB II gilt hier ebenso. Die Jobcenter sollen insbesondere bei Entfall des Leistungsanspruchs im Fall von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern eng mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 SGB II). Sofern in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters kein Härtefall vorliegt, ist an die Befugnis des Jobcenters zur Datenübermittlung zum Schutz des Kindeswohls an das zuständige Jugendamt nach § 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X zu denken. Dieses schätzt dann nach § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko für das Kindeswohl ein, trifft die erforderlichen Maßnahmen und ruft ggf. das Familiengericht an. Wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht und sie nicht anders abwendbar ist, kann das Familiengericht nach § 1666 Absatz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Sorgeberechtigten aufgeben, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, also die erforderlichen Schritte zur Leistungsgewährung zu unternehmen.

Die Verantwortung, die hierbei Mitarbeitenden des Jobcenters übertragen wird, ist immens und in sich widersprüchlich: Wie soll das Jobcenter die Auswirkungen auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (insbesondere minderjährige Kinder) prüfen, zu denen kein Kontakt besteht. Oftmals dürfte die nichterreichbare Person die einzige (bisherige) Kontaktmöglichkeit darstellen. Aufgrund welcher »Vorkommnisse« dann das Jugendamt die Gefährdung des Kindeswohles feststellen und ggf. das Familiengericht einschalten soll, bleibt unklar.

Mit der Härtefallprüfung wird der Sachbearbeitung eine Aufgabe aufgebürdet, die sie nicht erfüllen kann

Das Jobcenter müsste das Jugendamt benachrichtigen, dass eine Kindeswohlgefährdung in Zukunft durch das Jugendamt zu prüfen sei. Die Gefährdung tritt ja erst ein, wenn die Totalsanktionierung durchgeführt werden würde.

Das Vorgehen bei Terminverweigerung laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/764-25.pdf?blob=publicationFile&v=1>

